

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 4. Dezember 2018)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Im Engelstal“,
Stadtteil Hermannstein**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 14. Juni 2018 die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Genehmigungsverfahren für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB durchgeführt. Mit Verfügung vom 16. November 2018 teilt das Regierungspräsidium Gießen mit, dass die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung sowie das Planaufstellungsverfahren geprüft wurden. Gemäß § 6 BauGB genehmigt das Regierungspräsidium Gießen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Genehmigung wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Gesamtlächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer Nr. 237 während der Sprechstunden montags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder im Internet unter www.wetzlar.de/fnp von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerrüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wetzlar, 26. November 2018

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Semler, Bürgermeister